Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1417



Der Präsident

An den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Dr. Andreas Tietze Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Kiel, 17. Oktober 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts (Drucksache 19/861) sowie Änderungsantrag des SSW (Drucksache 19/886)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts als großen Schritt in die richtige Richtung. Er könnte jedoch noch mutiger ausfallen. Den Änderungsantrag des SSW lehnen wir jedoch ab, weil er letztlich versucht, einen erfolglosen Weg fortzuführen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abzugeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Die Regelung des Vergaberechts dient vor allem zwei Zielen:

- Aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers soll der fachlich geeignete Bewerber ausgewählt werden, der eine definierte Leistung in hoher Qualität zu dem günstigsten Preis anbieten kann.
- 2. Aus dem Blickwinkel der Auftragnehmer sollen alle potenziellen Leistungserbringer die gleiche theoretische Möglichkeit erhalten, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt zu werden.

Andere allgemeinpolitische Zielsetzungen, wie beispielsweise die Verwirklichung von sozialpolitischen oder umweltpolitischen Vorstellungen, sind von der Auftragsvergabe unabhängig zu betrachten und sollten deshalb nicht in einem Vergabegesetz geregelt werden. Gleichwohl steht es dem öffentlichen Auftraggeber natürlich frei, für die Vergabe Qualitätskriterien zu definieren, die über die reine Produktbeschaffenheit

oder Funktionalität hinausgehen. Dieses muss aber jeder öffentliche Auftraggeber für sich selbst festlegen, es darf ihm nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

Das Vergaberecht in Deutschland ist sehr weitgehend durch Vorgaben der Europäischen Union normiert, die auch für Aufträge unter den jeweiligen Schwellenwerten eine grundsätzliche Bedeutung haben. So gehört es zu den Grundsätzen eines freien Binnenmarktes, allen potenziellen Auftragnehmern einen diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen. Damit ist eine politisch möglicherweise erwünschte Bevorzugung von regionalen Auftragnehmern ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt selbstverständlich nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im übertragenen Sinne für die Auswahl von Anbietern auf der Ebene von Kommunen oder Bundesländern. Jeglicher Versuch, durch landesspezifische Regelungen Auftragnehmer aus anderen Bundesländern oder Nationalstaaten auszuschließen, widerspricht dem Gemeinschaftsgedanken und ist deshalb abzulehnen.

Oberhalb der von der EU festgelegten Schwellenwerte gilt ohnehin europäisches Vergaberecht. Für Vergaben unterhalb dieser Grenzwerte hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2017 die sogenannte Unterschwellenvergabeordnung herausgegeben, die im Vorfeld ausdrücklich vom Bund mit allen Ländern abgestimmt worden ist. Insofern gibt es in Deutschland ein einheitliches Vergaberecht von Bund, Ländern und Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte, das im Einvernehmen mit allen Beteiligten erarbeitet worden ist.

Aus unserer Sicht ist es nicht nur sinnvoll, sondern sogar zwingend, dass der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein in seinem Vergaberecht auf die einheitliche Rechtsgrundlage verweist. Alle weiteren länderspezifischen Regelungen sind aus unserer Sicht verzichtbar, weil sie letztlich das Vergaberecht nur unnötig verkomplizieren und es potenziellen Anbietern erschweren, sich an den Vergaben unterschiedlicher öffentlicher Auftraggeber zu beteiligen. Es muss gerade auch im Interesse des Landes Schleswig-Holstein sein, das über eine überwiegend kleinteilige mittelständische Wirtschaft verfügt, diesen Unternehmen zu ermöglichen, sich mit einheitlichen Standards an den Vergabeverfahren in unterschiedlichen Ländern und des Bundes zu beteiligen.

Wir halten es für richtig, den öffentlichen Auftraggebern zu ermöglichen, strategische Vergabekriterien festzulegen. Eine Vorgabe dazu darf es nicht geben. Zur Einhaltung von Tarifverträgen steht es dem Wirtschaftsminister frei, diese für allgemein verbindlich zu erklären. Kann die Allgemeinverbindlichkeit nicht festgestellt werden, gibt es auch keinen Grund, die Einhaltung im Vergabeverfahren zu fordern. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wird flächendeckend überwacht. Für uns ist keine Begründung ersichtlich, warum bei öffentlichen Auftragsvergaben andere Mindestlöhne gelten sollen als im allgemeinen Wirtschaftsverkehr. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht also ebenfalls verzichtbar.

Richtig ist es, sich bei den Angeboten auf Eigenerklärungen zu beschränken und Nachweise nur von dem Bieter zu verlangen, dem der Zuschlag erteilt werden soll. Dieses entlastet unterlegene Bieter in erheblichem Maße von überflüssiger Bürokratie und baut damit Zutrittsschranken für öffentliche Auftragsvergaben ab.

Das derzeit geltende Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein hat sich in keinster Weise bewährt. Durch seine überfordernde Bürokratie sind öffentliche Auf-

träge in Schleswig-Holstein unnötig teuer geworden, potenzielle Auftragnehmer sind von einer Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren unnötig abgeschreckt worden und die politisch beabsichtigten Zielsetzungen konnten dabei nicht erreicht werden. Dieses hat die Evaluation des Gesetzes zweifelsfrei offengelegt. Darum ist es richtig, das TTG durch eine Neuregelung zu ersetzen. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Vergaberechts ist hier ein großer und bedeutender Schritt in die richtige Richtung. Wir können uns eine noch etwas mutigere Revision des Vergaberechts vorstellen. Abgesehen von diesen Hinweisen begrüßen wir aber den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Änderungsantrag des SSW stellt dagegen den Versuch dar, wieder zu einem ineffizienten und letztlich erfolglosen Vergaberecht zurückzukehren, das mit allgemeinpolitischen Zielsetzungen überfrachtet ist. Dieses Vorhaben lehnen wir ab.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

(Dr. Aloys Altmann)
Präsident